

**VERBANDSGEMEINDEWERKE
KIRCHBERG (HUNSRÜCK)**

Marktplatz 5 - 55481 Kirchberg
Fernsprecher (06763) 9100
Telefax (06763) 910599



Antrag auf Kanalhausanschluss

1. Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon (gegebenenfalls tagsüber)

Für das Grundstück

Ort, Straßenbezeichnung, Haus-Nr.

Flurstück-Nr.

Flur

Grundbuchamtliche Größe des/der Grundstücke/s _____ m²

- Haushalt Gewerbe öffentl. Einrichtung _____
- 2. wird die** Neuerstellung Änderung Erneuerung Abtrennung
- des Kanalhausanschlusses** **des zusätzlichen Kanalhausanschlusses (Anzahl _____)**
beantragt.

3. Hinweis und Erklärungen zu Grabenarbeiten:

3.1 Die Grabenarbeiten im öffentlichen Bereich werden von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt.

3.2 Die Grabenarbeiten auf dem vorbezeichneten Grundstück

- a) sollen von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt werden
- b) werden von mit bzw. einem von mir beauftragten Unternehmen ausgeführt

4. Von dem Grundstückseigentümer sind diesem Antrag beizufügen:

- a) **amtlicher Katasterplan mit Eintragung des Bauvorhabens**
b) **Entwässerungsplan**
c) **Eigentümnachweis (Grundbuchauszug)**

5. Das Antragsformular ist in allen Teilen sorgfältig auszufüllen und nach Unterzeichnung durch alle Grundstückseigentümer in **zweifacher Ausfertigung** bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen. Die zweite Ausfertigung erhalten Sie nach Genehmigung des Antrages zurück.

Ort, Datum

Unterschrift aller Grundstückseigentümer

Nur von den Verbandsgemeindewerken auszufüllen
6. Erklärung der Verbandsgemeindewerke
Die Verbandsgemeindewerke haben Ihren Antrag unter folgender Auflage genehmigt:

Kirchberg, den _____

Nur von den Verbandsgemeindewerken auszufüllen

Nr. _____ Eingang _____

überprüft am: _____

durch: _____

Bemerkung: _____

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchberg in der derzeit gültigen Fassung

§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlußleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht oder veranlasst wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über Aufwendungsersatz Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Ersatzpflichtige Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung

§ 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften können bestimmen, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen an leitungsgebundenen Anlagen sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe als Pauschalbetrag oder als Pauschalsatz je laufendem Meter erstattet werden. Soweit Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung sowie die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachte Änderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum entstehen, können sie in die Gebühren und Beiträge einbezogen werden. Der Pauschalbetrag und der Pauschalsatz sind einheitlich festzulegen.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Die Durchführung der Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.